

Kraftfahrt-Bundesamt

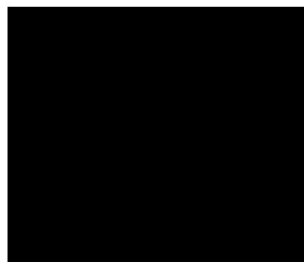
Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg

Herrn



Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

/



2
1

Datum: 10.03.2020

[Redacted] - Antrag nach Informationsfreiheitsrechten

Sehr geehrter Herr [Redacted]

ich beziehe mich auf Ihre Anfrage vom 13.11.2019, welche mir zur Bearbeitung zugeleitet wurde.

Zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. *Welche Informationen liegen dem KBA im Zusammenhang mit der Rückrufaktion 45F5 vor, die über den nachfolgenden Text hinausgehen: Aufgrund von thermomechanischer Überlastung im ESC-Steuergerät kann es zur Störung einer Masseverbindung im Steuergerät kommen. In dem Fall ist die fehlerfreie Funktion des Steuergerätes nicht mehr sicher gestellt. Dadurch kann in kritischen Fahrsituationen die für die Stabilisierung des Fahrzeugs notwendige Fahrdynamikregelung nicht mehr gegeben sein. In diesen Grenzsituationen kann es zu einer höheren Unfallgefahr kommen.*

Hintergrund der Rückrufaktion ist ein Risiko durch eine fehlerhafte Masseverbindung und dadurch verursachter Unterbrechungen des Stromflusses innerhalb des ABS-/ESP-Steuergerätes. Bei der fehlerhaften Masseverbindung handelt es sich um eine kalte Lötstelle.

2. *Nimmt das KBA selbst eine Beurteilung der Gefährdung vor, wenn ein Hersteller eine Rückrufaktion meldet? Oder wird in jedem Fall eine Gefährdung im Straßenverkehr angenommen und eine Betriebsuntersagung erwägt?*

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) nimmt in jedem Einzelfall eine Beurteilung der Gefährdung vor.

3. *Bei wie vielen Fahrzeugen wurde eine Meldung an die örtliche Zulassungsstelle gesendet? In welcher Form wurde die Meldung weitergegeben? Brief, Fax, E-Mail? Was war der Inhalt der Mitteilung?*

Insgesamt wurden 1.538 Briefe an die örtlich zuständigen Zulassungsstellen versendet. Inhaltlich wurden die Zulassungsstellen über die, das Fahrzeug betreffende, Rückrufaktion informiert, damit diese über eine mögliche Betriebsuntersagung nach §5 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) entscheiden konnten.

Das KBA übermittelt die Fahrzeug-Identifizierungsnummern (FIN) betroffener Fahrzeuge gem. Art. 6 Abs.1 e) i. V. m. Abs.3 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i. V. m. §§ 5, 46 Abs. 1 und 2 FZV an die zuständigen örtlichen Zulassungsbehörden zur Erfüllung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Dienstszitz:
Fördestraße 16
24944 Flensburg

Telefon:
0461 316-0

Telefax:
0461 316-1650 oder -1495

E-Mail:
kba@kba.de

Internet:
www.kba.de

Konto:
Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg
IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC: MARKDEF1200

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass diese Rückrufaktion noch nicht abgeschlossen ist.

4. *Hat das KBA Informationen darüber, wie genau der Fehler durch Audi behoben wurde bzw. was die neue Software bzw. Firmware des Steuergerätes genau von der Software bzw. Firmware im Auslieferungszustand unterscheidet?*

Mit der bisherigen Software wird die Fehlfunktion im ABS-/ESC-Steuergerät erst bei einer notwendigen Stabilisierungsregelung erkannt und zu diesem Zeitpunkt durch gleichzeitiges Aufleuchten der ABS- und ESC-Warnleuchten signalisiert. Ist die Fehlfunktion im ABS/ESC-Steuergerät sporadisch, werden die Warnleuchten im folgenden Zündzyklus, d. h. nach einem Neustart des Fahrzeuges, nicht mehr angezeigt.

Der im Rahmen der Rückrufaktion zu aktualisierende neue Softwareanteil überprüft die Funktion des ABS-/ESC-Steuergerätes regelmäßig in kurzen Zeitabständen und zeigt eine mögliche Fehlfunktion durch die ABS-/ESC-Kontrollleuchten sofort und dauerhaft an. Damit wird dem Fahrer auch eine sporadisch auftretende Fehlfunktion permanent zur Anzeige gebracht, gleichzeitig wird dies bis zur Überprüfung durch die Werkstatt im Datenspeicher abgelegt.

5. *Wie stellt das KBA fest, dass ein Fahrzeug betroffen ist bzw. der Fehler nicht behoben wurde wie z.B. durch ein Firmware Update in einer freien Werkstatt bzw. durch den Einbau eines neuen Steuergerätes mit neuem Firmware-Stand?*

Der Hersteller teilt dem KBA die betroffenen bzw. die noch betroffenen Fahrzeuge in regelmäßigen Abständen in Form von Listen mit, welche die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) beinhalten.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass das Software-Update ausschließlich in einer Vertragswerkstatt vorgenommen werden kann. In einer freien Werkstatt ist dies nicht möglich.

6. *Wie stellt das KBA sicher, dass Fahrzeuge bei denen der Fehler aus der Rückrufaktion behoben wurde bei einem tatsächlichen Defekt des Steuergerätes kein „Second Hand“ Steuergerät eingebaut bekommen, bei dem das Update nicht erfolgt ist?*

Hierzu möchte ich Ihnen zunächst mitteilen, dass nicht alle Fahrzeuge, welche zu dem Rückruf mit dem Rückrufcode 45F5 aufgefordert werden, die fehlerhafte Masseverbindung aufweisen. Es besteht lediglich die Möglichkeit, dass diese Fahrzeuge eine fehlerhafte Masseverbindung aufweisen.

Das KBA sowie der Hersteller als Produktverantwortlicher haben keine Möglichkeit sicherzustellen, dass nach Durchführung einer Rückrufmaßnahme an einem Fahrzeug nicht irgendwann später wieder ein ursprünglich fehlerhaftes Bauteil (z. B. von einem Autoverwerter-Betrieb) nachträglich an einem Fahrzeug montiert wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben ist gemäß § 37 Abs. 3 VwVfG auch ohne Unterschrift gültig.